



**ÖSTERREICHISCHER
BLINDEN- UND
SEHBEHINDERTENVERBAND**

*Selbsthilfeorganisation blinder und sehbehinderter Menschen
Austrian Association of the Blind and Visually Impaired*

**Mag. iur. Gerhard Höllerer
Präsident**

Hägelingasse 3/II
A-1140 Wien
ZVR-Zahl 903235877
Telefon: +43 1 982 75 84-200
Mobil: +43 664 44 10 400
Telefax: +43 1 982 75 84-204
E-Mail: praesident@blindenverband.at
Homepage: <http://www.blindenverband.at>

Stellungnahme des ÖBSV zum Begutachtungsentwurf des Steuerreformgesetzes (StRefG) 2009

Vorbemerkung

Grundsätzlich begrüßt der ÖBSV als größte Selbsthilfeorganisation für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen Österreichs, die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden. Diese geplante Gesetzes-Novelle war auch seit Jahren eine Forderung des Österreichischen Blinden- und Sehbehindertenverbandes.

Folgt man dem jüngsten Spendenbericht 2008 des Österreichischen Instituts für Spendenwesen (ÖIS) nimmt die Spendenbereitschaft der österreichischen Bevölkerung dramatisch ab, und es wird sich diese Entwicklung angesichts der derzeitigen Wirtschaftskrise ohne entsprechende Gegenmaßnahmen wie die steuerliche Erleichterung für SpenderInnen noch weiter verschlechtern.

Aus diesem Grund möchte der ÖBSV auf einige Punkte des vorliegenden Gesetzesentwurfes hinweisen, der vor allem auch die Selbsthilfeorganisationen betrifft und eindringlich um eine Verbesserung dieser Gesetzesstellen ersuchen.

1. Der finanztechnische antiquierte **Begriff der „Mildtätigkeit“** (§ 4 Abs 4 Z 11 lit, b) ist für Selbsthilfeorganisationen längst nicht mehr zeitgemäß; Behinderte Menschen, insbesondere blinde bzw. sehbehinderte MitbürgerInnen, sind



Hörbücherei · Lotterie · Hilfsmittelzentrale · ETTM · BBFZ · Erholungseinrichtung „Pension zur Waldquelle“
Landesgruppen: Wien, NÖ, Burgenland · Oberösterreich · Salzburg · Steiermark · Kärnten · Tirol · Vorarlberg
Bank: Erste Bank • Bankleitzahl: 20111 • Kontonummer: 283-340-24601
IBAN: AT 772011128334024601 • BIC: GIBAAATWW

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

unserer Auffassung nach keine AlmosenempfängerInnen, sondern vollwertige Mitglieder der Gesellschaft, die von uns Unterstützung zur Selbsthilfe für ein möglichst selbstständiges, integriertes Leben erhalten sollten.

2. Dem Gesetzesentwurf ist zu entnehmen, dass auch in Hinkunft keine **steuerliche Absetzbarkeit von Mitgliedsbeiträgen** an Behindertenorganisationen geplant ist (ebd., § 18 Abs 1 Z 8). Der ÖBSV ersucht, seine langjährige Forderung nach Absetzbarkeit von Mitgliedsbeiträgen an Behindertenhilfsorganisationen zu erfüllen und damit Mitgliedsbeiträge an die gemeinnützigen Einrichtungen Kirchen- oder Gewerkschaftsbeiträgen gleichzustellen.
3. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird von uns gefordert, der Abgabebehörde bis Ende Februar des Folgejahres **Spendenhöhe und Versicherungsnummer** bzw. Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte der SpenderInnen zu übermitteln (§ 18 Abs 1 Z 8). Diese Regelung ist aus mehreren Gründen abzulehnen:
 - Der damit verbundene **enorme Verwaltungsaufwand** widerspricht sich – ebenso wie die verlangten kostenaufwändigen Wirtschaftsprüfungen für die Jahre 2006/2007/2008 und laufend – mit der Verpflichtung auf eine möglichst kostengünstige Verwaltung der Spendenorganisationen. Die Verwaltungskosten dürfen ja zehn Prozent der Spendeneinnahmen nicht übersteigen (vgl. § 4 Abs 4 Z 12 lit a und b).
 - Zudem wirft diese Regelung **eventuelle Haftungsfragen** bei Fristversäumnis bzw. fehlerhafter Übermittlung auf. Kann der/die SpenderIn ihre Geldzuwendung wieder zurückziehen bzw. sogar Schadenersatz verlangen, wenn der Körperschaft in diesem Bereich ein Fehler unterläuft?



- Auch **Fragen des Datenschutzes** bzw. des Grundrechtes des **Schutzes der Privatsphäre** der SpenderInnen sind bei der Übermittlung von Sozialversicherungsnummern weitgehend ungelöst, Körperschaften bewegen sich hier bis zu einer endgültigen Klärung dieser Fragen auf einem überaus dünnen Eis. Ebenso werden damit „gläserne SpenderInnen“ produziert, aus deren/dessen Spendeverhalten staatliche Behörden so manche verfassungsrechtlich geschützten privaten Verhaltensweisen per Knopfdruck herauslesen können.
4. Voraussetzung für die steuerliche Absetzbarkeit der Spende ist, dass die begünstigte Organisation in einer dafür vorgesehen **Liste des Finanzamtes Wien 1/23** eingetragen ist (vgl. § 4 Abs 4 Z 12 lit b). Obwohl die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden rückwirkend ab 1. Jänner 2009 gelten soll, können die spendenbegünstigten Körperschaften bis zur Veröffentlichung dieser Liste ab 31. Juli 2009 SpenderInnen keine endgültigen Zusagen geben, dass ihre Geldzuwendung auch tatsächlich steuerlich absetzbar ist. Das bedeutet ein halbes Jahr Rechtsunsicherheit!

Schlussbemerkung

Der Österreichische Blinden- und Sehbehindertenverband (ÖBSV) möchte noch einmal betonen, dass er einer Umsetzung seiner langjährigen Forderung nach einer steuerlichen Absetzbarkeit von Spenden grundsätzlich positiv gegenübersteht. Der ÖBSV hält jedoch fest, dass der vorliegende Gesetzesentwurf überaus mangelhaft ist, zahlreiche Ungereimtheiten enthält, Rechtsunsicherheiten produziert und daher vor einer Beschlussfassung dringend im Sinne der oben ausgeführten Punkte zu überarbeiten wäre.

Wien, 28. Jänner 2009

Mag. Gerhard Höllner e.h.

Präsident des ÖBSV

Vizepräsident der ÖAR



Hörbücherei · Lotterie · Hilfsmittelzentrale · ETTM · BBFZ · Erholungseinrichtung „Pension zur Waldquelle“
Landesgruppen: Wien, NÖ, Burgenland · Oberösterreich · Salzburg · Steiermark · Kärnten · Tirol · Vorarlberg
Bank: Erste Bank • Bankleitzahl: 20111 • Kontonummer: 283-340-24601
IBAN: AT 772011128334024601 • BIC: GIBAATWW

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

www.parlament.gv.at